

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Schäfer (GRÜNE)

vom 09. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2015) und **Antwort**

Berlin baut - warum nicht klimaverträglich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Bei welchen Bauvorhaben landeseigener Unternehmen gibt es energetischen Anforderungen, die über die bestehenden Klimavorschriften des Bundes (EnEV, EEWärmeG) hinausgehen? Welche Standards kommen dabei zur Anwendung?

Antwort zu 1: Für die Neuerrichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen enthält die Berliner Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) im Anhang 1 mit den Leistungsblättern 27 und 28 einen ambitionierten Energiestandard. Dort ist festgelegt, dass der nach der Energieeinsparverordnung 2009 zulässige Jahresprimärenergiebedarf nach der Energieeinsparverordnung 2009 um mindestens 30 Prozent zu unterbieten ist.

Frage 2: Wie wird die Einhaltung der Energiestandards bei öffentlichen Bauvorhaben (inkl. landeseigener Unternehmen) jeweils überprüft? Bei welchen Bauvorhaben wurden Energieeffizienz-Sachverständige nach EnEV-Durchführungsverordnung bestellt? Bei welchen nicht? (Bitte alle Bauvorhaben von 2011-2016 einzeln auflisten.)

Antwort zu 2: Nach der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln) besteht seit 2009 eine 4-Augen-Kontrolle durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung bei der Neuerrichtung von Gebäuden und bei umfangreichen Sanierungen im Bestand, bei denen zum Nachweis der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) eine rechnerische Energiebilanz zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs aufgestellt wird. Bei solchen Bauvorhaben sind die rechnerischen Nachweise, die Bauausführung und die Energieausweise durch anerkannte Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung zu überprüfen. Die Prüfsach-

verständigen werden im Auftrag der Bauherrschaft – analog zu bauordnungsrechtlich bedingten Kontrollaufgaben - privatrechtlich tätig. Eine Unterscheidung zwischen öffentlicher oder privater Bauherrschaft wird nicht getroffen.

Eine Listung aller in Berlin nach der EnEV-DV Bln überprüften öffentlichen Bauvorhaben findet nicht statt. Einzelne Aufstellungen über die durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung geprüften öffentlicher Bauvorhaben, die bis Fristablauf vorlagen, sind der Übersicht halber am Ende des Textes aufgeführt.

Neben der baubegleitenden 4-Augen-Kontrolle durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung nach der EnEV-DV Bln ist mit Inkrafttreten der EnEV 2013 eine unabhängige Stichprobenkontrolle von jährlich ausgestellten Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage öffentlicher und privater Gebäude durchzuführen. Das unabhängige Kontrollsystem wird zurzeit noch in allen Bundesländern nach einheitlichen Mindestmaßstäben installiert. Das zuständige Gremium der Bauministerkonferenz erarbeitet derzeit unter Mitwirkung Berlins länder einheitliche Musterregelungen zu Grundsätzen und Verfahren. Nach Installierung des Kontrollsystems werden die Stichprobenkontrollen für das Jahr 2014 und 2015 spätestens Anfang 2016 rückwirkend, danach kontinuierlich durchgeführt.

Frage 3: Bei wie vielen Bauvorhaben öffentlicher Träger wurde im Land Berlin die Einhaltung der Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) überprüft? Mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 3: Zur Überprüfung der Anforderungen der EnEV bei Bauvorhaben öffentlicher Träger gelten die Aussagen der Antwort zu Frage 2, erster Absatz. Eine zahlenmäßige Erhebung findet nicht statt. Ebenso wenig liegen statistische Auswertungen der bisherigen Prüfungen durch die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung über die Prüfergebnisse vor. Allerdings

zeigen allgemeine, nicht repräsentative Befragungen der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung, dass die Qualität von Nachweisen durch die Einbindung qualifizierter Fachingenieure im Bauprozess bei öffentlichen Bauvorhaben vergleichsweise gut ist.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) ist bei öffentlichen oder privaten Bauvorhaben auch im EEWärmeG grundsätzlich nicht vorgesehen. Allerdings erfolgt im Rahmen der zu leistenden Berichtspflichten eine Mitteilung an den Bund darüber, wie die Nutzungspflicht im Land Berlin im Bereich der öffentlichen Liegenschaften eingehalten wird. In seinen Aussagen stützt er sich dabei im Wesentlichen auf Zuarbeiten von den liegenschaftsverwaltenden Stellen. Im Rahmen der Berichtspflicht im Juni 2013 konnte mitgeteilt werden, dass die Anforderungen gem. EEWärmeG bei den Gebäuden der öffentlichen Hand überwiegend durch Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG (Fernwärme und erhöhte Wärmedämmung der Bauteile) erfüllt wurden.

Frage 4: Bei wie vielen Bauvorhaben privater Träger wurde im Land Berlin die Einhaltung der Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) überprüft? Mit welchem Ergebnis? Welche Zahlen liegen den zuständigen Bauaufsichtsbehörden der Bezirke vor über Verstöße gegen die EnEV und eingeleitete Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 EnEV i.V. m. § 8 EnEG?

Antwort zu 4: Auch bei Bauvorhaben privater Träger gilt das 4-Augen-Prinzip durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung (s. Antwort zu Frage 2, erster Absatz). Die Nachweise über die Einhaltung der EnEV-Anforderungen unterliegen keiner generellen oder zusätzlichen Prüfung durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden und sind unabhängig von bauordnungsrechtlichen Verfahren zu führen. Außerdem besteht keine Vorlagepflicht für die Bestätigungen der geprüften EnEV-Nachweise bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Eine zahlenmäßige Erfassung ist daher nicht möglich. Gleichwohl werden die Bauaufsichtsbehörden zur Verfolgung von begründeten Anzeigen in Einzelfällen ordnungsrechtlich tätig. Eine statistische Erfassung von Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt jedoch auch hierfür nicht. Nach Berichten der Bezirke liegen die Fälle eingeleiteter Verfahren jährlich im einstelligen Bereich.

Mit Inkrafttreten der novellierten Fassung des EEWärmeG-DG Bln und Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustkatOrd) liegt die Zuständigkeit für Ordnungsaufgaben aufgrund des EEWärmeG seit Dezember 2014 ebenfalls bei den Bauaufsichtsbehörden der Bezirke. Auf Grundlage des EEWärmeG-DG Bln wurde eine Durchführungsverordnung (EEWärmeG-DV Bln.) erarbeitet, die Befassung durch den Rat der Bürgermeister (RdB) erfolgt voraussichtlich noch im I. Quartal 2015. Die EEWärmeG-DV Bln. wird dann voraussichtlich

im II. Quartal in Kraft treten. Eine stichprobenartige Überprüfung der Anforderungen aus dem EEWärmeG bei Bauten privater Träger erfolgt dann entsprechend, wobei eine Stichprobe von jährlich 2 Prozent vorgesehen ist.

Frage 5: Inwieweit gibt es Schätzungen zu Dunkelziffern bei nicht aufgedeckten Verstößen gegen die EnEV und wenn ja wie hoch sind diese?

Antwort zu 5: Dem Senat sind hierüber keine Daten bekannt.

Frage 6: Ist der Senat der Meinung, dass in Berlin die Regelungen und Personalausstattungen zur Überwachung und zur Verfolgung von Anzeigen über Verstöße gegen die EnEV angesichts der Berliner klimapolitischen Zielstellungen im Gebäudesektor und angesichts der verschärften Anforderungen durch die neue EnEV ausreichend sind?

Antwort zu 6: Für die Pflichten in Verbindung mit der unabhängigen Stichprobenkontrolle und damit verbundene und zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der EnEV sind neue Regelungen über Verfahren und Zuständigkeiten erforderlich. Dazu läuft derzeit die notwendige Überarbeitung der EnEV-Durchführungsverordnung, in der auch weitere Festlegungen zur Stärkung des Vollzugs vorgesehen sind.

Mit der Pflicht der Länder zur unabhängigen Kontrolle entstehen laut Begründung zur EnEV-Novelle dem Land Berlin – wie allen Ländern – dauerhaft laufende Aufwendungen für die Überprüfung der Ausweise bzw. Inspektionsberichte, die Auswertung von Daten und das Datenmanagement sowie durch Berichtspflichten der Länder gegenüber der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem unabhängigen Kontrollsystem. Diese sind nicht durch bestehendes Personal abgedeckt. Es ist beabsichtigt, die Aufgaben als Kontrollstelle auf eine zentrale externe Stelle zu übertragen.

Aufgrund der unabhängigen Stichprobenkontrollen und neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände ist ein Anstieg ordnungsrechtlicher Verfahren in Verbindung mit der EnEV und somit ein Anstieg von personellen Aufwendungen für die zuständigen Bauaufsichtsbehörden nicht auszuschließen.

Frage 7: Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass andere Bundesländer die Umsetzung von Energiesparvorschriften stichprobenartig prüfen?

Antwort zu 7: Zur Umsetzung der neuen Pflicht der Länder zur unabhängigen Stichprobenkontrolle nach EnEV 2013 werden zurzeit ländereinheitliche Musterregelungen erarbeitet, die in die einzelnen Landesvorschriften – auch in die EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – einfließen werden. Dem Senat ist nicht bekannt, dass andere Länder die Regelungen zur unabhängigen Stichproben-

Kontrolle bereits vorab umgesetzt haben und vollziehen. Es ist gleichwohl nicht auszuschließen, dass einzelne Länder bereits stichprobenhafte Kontrollen aufgrund existierender Länderregelungen durchführen. Zu den Stichprobenkontrollen in Verbindung mit dem EEWärmeG s. Antwort zu Frage 4, zweiter Absatz.

Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Finanzen, Liegenschaften und Personal, Serviceeinheit Facility Management, Bezirk Reinickendorf

	Einrichtung	Maßnahme	EnEV-Berechnung	Prüfsachverst.
			ja	beauftragt
1.	12G09, Grundschule an der Peckwisch	Erweiterungsbau	x	x
2.	12K11, Albrecht-Haushofer-Oberschule	Erweiterungsbau	x	in Vorbereitung
3.	VKU01, Fontanehaus	Sanierung Fassade, Fenster und Dach	x	*
4.	12G10, Peter-Witte-Grundschule	Sanierung Fassade und Fenster	x	*
5.	12G17, Ellef-Ringnes-Grundschule	Brandschaden Sporthalle	x	in Vorbereitung
6.	12Y08, Thomas-Mann-Oberschule	Sanierung Fassade, Fenster und Dach	x	*

* hier erfolgten bauteilbezogene Änderungen an der Gebäudehülle. Dazu wurde die Bestätigung der anforderungsgerechten Bauausführung nach § 26 a EnEV durch Erklärung des ausführenden Unternehmens eingeholt.

Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Finanzen und Wirtschaft Serviceeinheiten Facility Management (SE FM), Fachbereich Hochbau, Bezirksamt Neukölln:

2002 wurden nahezu alle (~95 %) bezirkseigenen Gebäude auf Grundlage der damals gültigen EnEV berechnet und damit die energetisch sanierungsbedürftigen Gebäude ermittelt. Art und Umfang der daraus hergeleiteten Sanierungsarbeiten werden vor Beginn der Baumaßnahme in der Regel durch eine Vorplanung in Form einer Prognose definiert. Diese wird jeweils durch einen Energieeffizienz-Sachverständigen oder den planenden Architekten durchgeführt. Nach Abschluss der Maßnahme wird die Sanierung auf Grundlage der EnEV überprüft und der Energiepass angepasst.

Berlin, den 25. Februar 2015

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mrz. 2015)